

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 68 (1961)

Heft: 5

Rubrik: Neue Farbstoffe und Musterkarten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Farbstoffe und Musterkarten

®Foronmarineblau 2GL* ultradispers. — Foronmarineblau 2GL* ultradispers ist ein neuer Dispersionsfarbstoff zum Färben von Polyesterfasern. Seine Hauptvorteile sind neben den guten Allgemeinechtheiten die große Farbkraft bzw. die Eignung für satte, dunkle Töne sowie die gute Aetzbarkeit. Besonders hervorzuheben sind die sehr guten Sublimier- und Plissierechtheiten. Seine gute Kombinierbarkeit macht den Farbstoff zur idealen Blaukomponente für alle möglichen gedeckten Modenuancen sowie Schwarz. Musterkarte Nr. 1298.

Ultradisperse ®Artisilfarbstoffe für Polyamidfasern. — Eine spezielle Anwendung von Dispersionsfarbstoffen, die ursprünglich für Azetat- und Triazetatfasern geschaffen wurden, ist bekanntlich das Färben von synthetischen Polyamidfasern. Dabei muß allerdings ein teilweise verändertes Verhalten mit in Betracht gezogen werden. Die SANDOZ AG, Basel, hat deshalb in einer besonderen Musterkarte (Nr. 1363/61) eine Auswahl ihrer ultradispersen Artisil- und ®Foronfarbstoffe zusammengefaßt und ihre Eignung auf Nylongewebe illustriert. Auf diese Weise bekommt der Färber eine zuverlässige Unterlage in die Hand, die ihn der Ungewißheit über die Brauchbarkeit eines Dispersionsfarbstoffes auf Nylon enthebt. In diesem Zusammenhang sehr wohl am Platz ist natürlich das am Schluß ebenfalls illustrierte Nylonstrumpfbraun 2R ultradispers.

Ultradisperse ®Artisilfarbstoffe. — Durch Ueberführung in die ultradisperse Form hat die SANDOZ AG, Basel, ihr gesamtes, seit Jahrzehnten bewährtes Artisil-Sortiment für Azetat und Triazetat vollständig durchmodernisiert. Die Musterkarte Nr. 1313/59 illustriert eine vollständige Gamme von 33 Farbstoffen in gewohnt ausführlicher, übersichtlicher und zuverlässiger Weise, einschließlich Ziehkurven für offene und HT-Färbung sowie Ausfärbung auf Mehrfasergewebe (Reserven). Von besonderem Interesse ist die Bildung einer Untergruppe von Artisil FL-Farbstoffen, die Färbungen von überdurchschnittlicher Licht- und Rauchgasechtheit liefern.

®Foronmarineblau BRL* ultradispers. — Foronmarineblau ultradispers ist ein neuer Dispersionsfarbstoff zum Färben von Polyesterfasern. Der neue Farbstoff färbt ein rotstichiges Marineblau, welches relativ gut ätzbar ist. Unter den Echtheiten sind neben der ausgezeichneten Lichtechtheit vor allem die Naß-, Plissier- und Sublimierechtheiten, insbesondere die perfekte Waschechtheit 95° C, hervorzuheben. Auch die Rauchgas- und Hypochloritbleichechtheit sind tadellos, so daß die Neuheit in allen Fällen von Interesse sein wird, wo auf Polyesterfaser von einem Marineblau die entsprechenden Spitzenwerte verlangt werden. — Musterkarte Nr. 1298.

® Der SANDOZ AG in zahlreichen Ländern geschützte Marke

* In zahlreichen Industrieländern patentrechtlich geschützt

Tagungen

Unsere ausländischen Arbeitskräfte

Von Fritz Streiff, Uetikon am See (ZH)

Am 15. März 1961 fand im Auditorium der ETH in Zürich eine Tagung über das Problem der ausländischen Arbeitskräfte statt, wobei bekannte Vertreter der Wirtschaft, der Regierung und der Gewerkschaften zum Worte kamen. Es soll versucht werden, in Form einer kürzeren Zusammenfassung verschiedene Punkte der durchwegs interessanten Referate zur Darstellung zu bringen.

Wenn man bedenkt, daß im August 1960 rund 435 000 tätige Ausländer in der Schweiz gezählt wurden, wobei diese Zahl ein Fünftel aller Werktätigen darstellt, so ist es nicht verwunderlich, daß vielerorts Probleme entstehen, die gelöst werden müssen. Die Bewilligungen für Erstzulassungen, darunter versteht man die Arbeitserlaubnis für Ausländer, welche zum erstenmal in der Schweiz zur Arbeit antreten, waren im Januar 1960 um 25 % größer als im Januar 1959 und im Januar 1961 um 50 % größer als im Januar 1960.

In der Textilindustrie arbeiteten 1950 7 % Ausländer; heute sind es bereits 20 %. Blättert man in der Geschichte zurück, so stellt man oftmals eine gewisse Fremdenfeindlichkeit der Schweizer fest, trotzdem die Schweizer selbst sehr auswanderungsfreudig waren. Von 1800—1914 sind rund eine halbe Million Schweizer ausgewandert, hauptsächlich nach den USA. — Um die Jahrhundertwende wurde in Europa die Schweiz allgemein als Einwanderungsland bevorzugt, und einzelne Gebiete wiesen damals 40—50 % Ausländer auf. Der gesamte Anteil der Ausländer im Vergleich zur schweizerischen Bevölkerung betrug 1914 rund 15 %, während er heute ungefähr 10 % ist. Die Einwanderung in die Schweiz wurde früher durch eine sehr large Handhabung der Einwanderungskontrolle begünstigt; erst zu Beginn des ersten Weltkrieges und der darauffolgenden Krisenjahre wurden schärfere Vorschriften gemacht und angewendet.

Wie sieht es heute aus? Die Schweiz macht die Zulassung von Fremdarbeitern von folgenden Punkten abhängig:

1. Kein Schweizer darf von seinem Arbeitsplatz durch einen Ausländer verdrängt werden.
2. Die Anstellung des Ausländer muß bei gleichem Lohn und gleichen Bedingungen stattfinden, so daß kein Lohndruck entsteht.
3. Die Schweizer Behörden untersuchen fortlaufend die jeweiligen Zustände, die aus der Zulassung resultieren, wie Ueberfremdung, Beschäftigungsgrad, Arbeitsfrieden, Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Arbeitssektor und andere Probleme.
4. Auch die späteren Folgen müssen ins Auge gefaßt werden, so daß drei verschiedene Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden:
 - a) Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr
 - b) Bei konjunkturempfindlichen Berufen wird die Bewilligung auch für ein Jahr erteilt, kann jedoch entsprechend gekürzt werden
 - c) Saisonbewilligung.

Wie handhaben die Nachbarländer der Schweiz die Zulassung? — In der Schweiz ist die Rekrutierung der Arbeitskräfte Sache des Arbeitgebers, während z. B. die Deutsche Bundesrepublik mit verschiedenen Regierungen, u. a. mit Italien, ein Abkommen hat, wodurch ihr erlaubt ist, spezielle und ständige Rekrutierungskommissionen in den einzelnen Ländern zu besitzen. Anderseits muß jedoch der deutsche Arbeitgeber eine anständige Wohnung vorweisen können, bevor er die Erlaubnis für die Zulassung der entsprechenden Arbeitskräfte erhält. In einzelnen Ländern darf die Familie bereits nach drei Jahren Aufenthalt nachgezogen werden, und bei speziellen Fachkräften sogar mit dem Familienoberhaupt einreisen. Einzig Österreich und England halten immer noch an der absoluten Nicht-